



Sissach, 23. Oktober 2026

Aufhebung des bedingten Feuerverbots im Wald

1. Die Niederschläge der vergangenen Tage, sinkenden Temperaturen und damit verbunden erhöhte Luftfeuchtigkeit haben das Waldbrandrisiko deutlich gesenkt. Die Streuschicht und die obersten Bodenschichten sind wieder feucht und wenig entzündbar. Weitere Niederschläge sind prognostiziert. Eine nachhaltige Entspannung für den Wasserhaushalt der Vegetation und der Böden setzt erst nach langanhaltenden, ergiebigen Regenfällen ein.
2. Nach § 17 Abs. 3 des Waldgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2000 (WaG BS, SG 911.600) erlässt die zuständige Behörde bei Waldbrandgefahr ein Feuerentfachungsverbot im Wald und in Waldesnähe, oder hebt ein erlassenes Feuerentfachungsverbot wieder auf. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610) ist das Amt für Wald und Wild beider Basel zuständige Behörde.
3. Der Erlass ist nach § 17 Abs. 3, zweiter Satz, WaG BS in geeigneter Form bekannt zu machen. Zu diesem Zweck wird die vorliegende Verfügung der Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt und den Landgemeinden mitgeteilt, im Kantonsblatt publiziert und über die Medien verbreitet.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:
1. Das am 11. September 2026 erlassene Bedingte Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe wird auf Grund der reduzierten Entzündbarkeit ab 23. Oktober 2026 12.00 Uhr aufgehoben.
 2. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 3. Die vorliegende Verfügung wird der Staatskanzlei, der Kantonspolizei, der KKO, den Landgemeinden und den Medien mitgeteilt und im Kantonsblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden. Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise den Rekurrenten auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).